



---

**Rücknahme der Anmeldung des beabsichtigten Erwerbs der Sovitec Mondial S.A. durch Potters Industries LLC**

Branche: Vollglasmikrosphären, Reflexglasperlen, Glasstrahlperlen, Füllglasperlen

Aktenzeichen: B1-34/17

Datum der Rücknahme: 24.05.2017

---

Die Anmeldung des beabsichtigten Erwerbs der Sovitec Mondial S.A., Fleurus (Belgien), durch die Potters Industries LLC, Malvern (USA), wurde am 24.05.2017 zurückgenommen, nachdem das Bundeskartellamt im Rahmen des rechtlichen Gehörs den Beteiligten schriftlich seine wettbewerblichen Bedenken mitgeteilt hatte („Abmahnung“).

Der beabsichtigte Zusammenschluss betraf die Produktion und den Vertrieb sogenannter Mikrosphären. Mikrosphären sind im Mikrometerbereich erhältliche rieselfähige sphärische Partikel (kugelige Gebilde), die aus unterschiedlichen Rohstoffen hergestellt werden. Mikrosphären finden in Abhängigkeit vom verwendeten Rohstoff und Mikrosphärentyp (massive Mikrosphären, Hohlmikrosphären) Anwendung in der Produktion von Bau- und Verbundwerkstoffen und von Medizintechnikprodukten, in der Life Science und Biotechnologie, in der Herstellung von Farben und Lacken, Kosmetika und Körperpflegeprodukten, in der Öl- und Gasindustrie, dem Automobilbau, in der Luftfahrttechnik und in weiteren Bereichen. Dominierender Rohstoff bei der Herstellung von Mikrosphären ist Glas.

Die Tätigkeit von Potters und Sovitec überschneidet sich ausschließlich im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Vollglasmikrosphären. Diese werden überwiegend aus Recyclingglas und zu einem geringen Anteil in einer Direktschmelze aus Neuglas hergestellt. Sie finden Verwendung als Reflexglasperlen in der Straßen- und Bodenmarkierung („Drop On“ und „Premix“ Perlen), im Bereich der Oberflächenbehandlung („Glasstrahlperlen“) und als Additive bzw. Füllstoffe z.B. in der Kunststoff- sowie Farben- und Lackherstellung („Füllglasperlen“).

Nach den Ergebnissen der Marktermittlungen im Rahmen des Hauptprüfverfahrens war nicht von einem Gesamtmarkt für Mikrosphären, sondern von einem EWR-weiten eigenständigen Markt für Vollglasmikrosphären auszugehen. Im Ergebnis wäre es für die Entscheidung unerheblich gewesen, ob dieser Markt in sachlicher Hinsicht nach den jeweils spezifischen Verwendungszwecken noch weiter in eigenständige Teilmärkte für Reflexglasperlen, Glasstrahlperlen

und Füllglasperlen zu unterteilen ist. Die Ermittlungen haben jedenfalls bestätigt, dass weder in einen Gesamtmarkt für Vollglasmikrosphären noch in mögliche Teilmärkte von Vollglasmikrosphären nach deren Verwendungszweck Mikrosphären anderer Rohstoffe oder Hohlglasmikrosphären einzubeziehen sind. Ausschlaggebend für diese Bewertung war insbesondere die fehlende, für die sachliche Marktabgrenzung aber ausschlaggebende kurzfristige Austauschbarkeit von Vollglasmikrosphären mit Mikrosphären anderer Rohstoffe bzw. mit Hohlglasmikrosphären. Dies trifft uneingeschränkt für Reflexglasperlen für die Straßenmarkierungen zu. In den Teilsegmenten für Füllglasperlen und Strahlglasperlen wurde ein Rohstoffwechsel von Abnehmern in technischer Hinsicht zwar teilweise für möglich gehalten. Ein solcher Wechsel hätte jedoch eines längeren zeitlichen Vorlaufs für die Entwicklung von neuen Rezepturen, für die Rohstoff- und Anbietersuche sowie für ausgiebige Produkttests bedurft. Ferner zeigte sich bei einer technisch möglichen Austauschbarkeit von Vollglasmikrosphären mit Mikrosphären anderer Rohstoffe bzw. Hohlglasmikrosphären, dass technisch mögliche Substitute aus wirtschaftlichen Gründen nicht für sinnvoll erachtet wurden.

Für die Abgrenzung eines einheitlichen Marktes für Vollglasmikrosphären sprechen ferner die erheblichen Überschneidungsbereiche in den jeweiligen Partikelgrößen (Durchmesser) und deren Größenverteilung, die nur begrenzten Preisunterschiede sowie die entsprechenden Vertriebsstrukturen in den einzelnen Verwendungsbereichen. Die relevante sachliche Marktabgrenzung wird zudem durch eine ausgeprägte Produktionsumstellungsflexibilität bei der Herstellung von Vollglasmikrosphären für die verschiedenen Verwendungszwecke gestützt.

Nach der vorläufigen Bewertung der Zusammenschlusswirkungen hätte das Vorhaben auf dem EWR-weiten Markt für Vollglasmikrosphären zur Entstehung einer einzelmarktbeherrschenden Stellung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, in jedem Fall aber zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs geführt. Diese Prognose hätte auch jeweils für die einzelnen Teilsegmente nach den verschiedenen Verwendungszwecken von Vollglasmikrosphären zugetroffen. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere folgende Gründe:

Bei Potters und Sovitec handelt es sich um die beiden EWR-weit führenden Anbieter von Vollglasmikrosphären. Der Zusammenschluss hätte daher bei einem Marktvolumen von ca. 80 Mio. Euro in 2016 mit einem gemeinsamen Marktanteil von über 50% zu einer Marktstellung weit oberhalb der maßgeblichen Vermutungsschwelle für eine Einzelmarktbeherrschung geführt (vgl. § 18 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB). Die verbleibenden Wettbewerber verfügen mit beträchtlichen Abständen jeweils über deutlich geringere Marktanteile. Die Abnehmer, die in erheblichem Maße eine Strategie des sogenannten „Multisourcing“ betreiben, haben Potters und Sovitec als sehr enge, in einzelnen Verwendungsbereichen sogar als engste Wettbewerber eingestuft. Im Unterschied zu einigen der wesentlichen verbleibenden Wettbewerber sind Potters und Sovitec nicht vertikal in die Verwendungsbereiche von Vollglasmikrosphären integriert und stehen damit nicht mit ihren Abnehmern in einem Wettbewerbsverhältnis. Sie können daher als besonders attraktive „unabhängige“ Anbieter gelten. Bei-

de Unternehmen verfügen ferner jeweils über mehrere über den EWR verteilte Produktionsstätten und - im Gegensatz zu ihren Wettbewerbern - über größere freie Produktionskapazitäten. Durch den Zusammenschluss wäre ein erheblicher, derzeit im Markt noch wirksamer Wettbewerbsdruck beseitigt worden. Aufgrund der begrenzten Expansionsmöglichkeiten der übrigen Wettbewerber hätten den Abnehmern weniger effektive Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung gestanden, um auf Preissteigerungen, Qualitätsverschlechterungen oder eine Angebotsverknappung zu reagieren.

Die Marktermittlungen haben zudem hohe Marktzutrittsschranken erkennen lassen, so dass im Prognosezeitraum Neueintritte von Unternehmen auf dem Markt nicht zu erwarten gewesen wären. Eine gewichtige tatsächliche Marktzutrittsschranke bilden dabei auch die hohen Qualitätserwartungen der Abnehmer von Vollglasmikrosphären, denen in der jüngeren Vergangenheit offenkundig insbesondere die Produkte chinesischer Hersteller nicht entsprachen. Ferner ließen es zahlreiche Qualitätskriterien wie Rundheit, Reinheit usw. insgesamt unwahrscheinlich erscheinen, dass ein hypothetischer neuer Anbieter von Vollglasmikrosphären den Zusammenschlussbeteiligten im Prognosezeitraum kurzfristig und ohne längere Lernkurve sowie ohne größeren Investitionsaufwand im Produktionsbereich in spürbarem Ausmaß Marktanteile hätte streitig machen können. So verfügen die etablierten Anbieter von Vollglasmikrosphären über langjährige, sehr unternehmensindividuelle Produktionstechnologien, die von ihnen als wettbewerbsrelevante Geschäftsgeheimnisse betrachtet werden und von Dritten nicht einfach kurzfristig imitiert werden können.

Obgleich das Marktvolumen für Vollglasmikrosphären bezogen auf die einzelnen Teilsegmente in Deutschland im Jahr 2016 jeweils unter 15 Mio. Euro betrug, wäre im vorliegenden Fall selbst bei Annahme eigenständiger Teilmärkte für Reflexglasperlen, Strahlglasperlen und Füllglasperlen die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB („Bagatellmarktklausel“) nicht einschlägig gewesen. Zwar wurde im letzten Kalenderjahr (2016) auf den vorgenannten hypothetischen Teilmärkten die maßgebliche Umsatzschwelle für sich genommen jeweils unterschritten. Allerdings würde nur eine zusammenfassende wettbewerbliche Betrachtung der Märkte im Sinne der sogenannten „Bündeltheorie“ nach dem Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Zusammenschlussvorhabens angemessen Rechnung tragen. Maßgebend dafür ist, dass es sich den jeweiligen Teilmärkten um sehr eng benachbarte sachliche Märkte mit vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen handelt. Neben der ausgeprägten Produktionsumstellungsflexibilität waren hierbei auch die vergleichbare Anbieterstruktur sowie die Vertriebsstrukturen und Preisniveaus in den Blick zu nehmen.